

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

Fristen

Wirtschaft

Umsatz

Werbungskosten

Gewinne

Steuern

€

Gesellschaften

Unternehmen IAS

Recht

Erbschaft

Leistung

Betriebsausgaben

§

2016

auhöf

Bilanzen

THEMA 1:

Ablauf von
Aufbewahrungsfristen

THEMA 2:

Syndikusanwälte in der
Rentenversicherung

THEMA 3:

Klärung von Anwendungsfragen
des BilRUG durch das IDW

Kapital

Darlehen

Verordnung

Jahresabschluss

Zinsen

HLB

KMP

Dr. Klein, Dr. Mönstermann
+ Partner mbB

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwälte

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe starten wir in das Jahr 2016, zu dem ich Ihnen alles Gute wünsche.

Noch im alten Jahr, nämlich am 9.12.2015, hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für den Start der Finanzverwaltung in das Internet-Zeitalter geregelt. Das Gesetz soll noch vor der Sommerpause 2016 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden und am 1.1.2017 in Kraft treten. Gern stellen wir Ihnen die Grundzüge der geplanten Regelungen vor.

Weiterhin beschäftigen wir uns mit der Sozialversicherungspflicht von mitarbeitenden Minderheitsgesellschaftern. Auch als Geschäftsführer sind sie in aller Regel sozialversicherungspflichtig, wenn sie nicht über eine Sperrminorität verfügen. Das Bundessozialgericht hat sich am 11.11.2015 mit der Frage befasst, welche Satzungsklauseln von der Versicherungspflicht befreien.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen
Hartmut Boberg, Klaus Dunkel

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	3
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	3
Entsorgung von Unterlagen wegen Ablauf von Aufbewahrungsfristen in 2015	4
Gewerbsteuerliche Behandlung von negativen Einlagezinsen	5
Sonstige Gegenleistungen bei Einbringungen in Kapital- oder Personengesellschaften	5
Umstrukturierungen bzw. Anteilsübertragungen bei GmbH & Co. KGs	6
Berechnung von Unternehmenswerten in 2016	6
Umsatzsteuerbefreiung bei gebrochener Beförderung/Versendung ins Ausland	7
Änderung der Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft	7
Aktuelle Änderungen des Umsatzsteueranwendungserlasses	8
Änderungen bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	9
RECHT	9
Sozialversicherungspflicht von Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern	9
Befreiungsmöglichkeit für Syndikusanwälte in der gesetzlichen Rentenversicherung	10
Frauenquoten in mitbestimmungspflichtigen Kapitalgesellschaften	11
JAHRESABSCHLUSS	11
Klärung von Anwendungsfragen des BilRUG durch das IDW	11
Angabepflichten zu latenten Steuern im HGB-Abschluss	12
Übernahme von IFRS-Änderungen durch die Europäische Union	12
Risikomanagement bei ausgelagerten rechnungslegungsbezogenen Dienstleistungen	13
KURZNACHRICHTEN	14

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

März

- 31.3.2016** Antrag auf Minderung der Grundsteuer für 2015 bei wesentlicher Ertragsminderung des Grundstücks
- 31.3.2016** Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015. Für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 31.3.2016** Abgabe der Meldung zur Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Kalenderjahr 2015 und ggf. Berechnung und Zahlung der Ausgleichsabgabe an die Agentur für Arbeit
- 31.3.2016** Antrag auf teilweise Entlastung vom KWKG-Zuschlag für 2015. Voraussetzung ist in der Regel die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers.
- 31.3.2016** Überweisung der voraussichtlichen Steuernachzahlungen für 2014 zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen (s.o.: 1.3.2016 – Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Steuervorauszahlungen für 2014 zur Vermeidung von Zinsen auf Steuernachzahlungen). Entsprechende freiwillige Zahlungen sollten bis zum 31.3.2016 beim Finanzamt eingegangen sein.
- 31.3.2016** Abgabe der Jahresmeldung für 2015 an die Künstlersozialkasse

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Alle Steuerpflichtigen und Unternehmen

Einkommensteuer-/Körperschaftsteuerpflichtige

Grundsteuerpflichtige

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften

Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Mitarbeitern

Stromintensive Produktionsunternehmen

Alle Steuerpflichtigen

Unternehmen, die mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten

STEUERN

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Das Bundeskabinett hat am 9.12.2015 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, die verstärkte Nutzung des Internets und der EDV im Besteuerungsverfahren zu ermöglichen. Der Entwurf enthält u. a. folgende Neuerungen:

- Einfache Steuerfälle sollen künftig nahezu vollautomatisch bearbeitet werden. Ein automatisches Risikoprüfungssystem soll Missbräuche verhindern.
- Steuerbescheide werden künftig mit Zustimmung des Steuerpflichtigen zum elektronischen Abruf bereitgestellt und auf diese Weise rechtskräftig bekannt gegeben.

Für alle Steuerpflichtigen

Der am 9.12.2015 beschlossene Regierungsentwurf sieht u. a. folgende Neuerungen vor:

- Vollautomatische Bearbeitung einfacher Steuererklärungen
- Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden

- Vorlage von Belegen nicht im Rahmen der Steuererklärungen, sondern nur auf Anfrage
- Ausbau der elektronischen Datenübermittlung an die Finanzämter durch Dritte
- Automatische Festsetzung eines Verspätungszuschlags

- Verspätungszuschlag von 0,25% der festgesetzten Steuer und mindestens EUR 50 pro angefangenem Monat

Die Verabschiedung des Gesetzes ist bis Mitte 2016 geplant.

Für alle Steuerpflichtigen

Unterlagen, die ab dem 1.1.2016 vernichtet werden können, entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Spalte.

Unterlagen dürfen aber nicht vernichtet werden, wenn sie für steuerliche Zwecke noch von Bedeutung sind.

Auch bestimmte Privatpersonen müssen ihre Unterlagen sechs Jahre lang aufbewahren.

- Statt der bisherigen Pflicht, bestimmte Belege (z.B. Spendenbestätigungen) mit den Steuererklärungen beim Finanzamt einzureichen, sollen diese künftig von den Steuerpflichtigen aufbewahrt und nur noch auf Verlangen vorgelegt werden.
- Die elektronische Datenübermittlung an die Finanzämter durch Dritte (z.B. Arbeitgeber, Krankenversicherungen, Spendenempfänger etc.) wird weiter ausgebaut.
- Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags soll künftig keine Ermessensentscheidung des Finanzamts mehr sein. Vielmehr soll eine automatische Festsetzung des Verspätungszuschlags erfolgen, wenn die Steuererklärung nicht bis zum 28.2. des Zweitfolgejahres oder bei vorab vom Finanzamt angeforderten Erklärungen bis zur gesetzten Frist abgegeben wird.
- Der neue Verspätungszuschlag soll für jeden angefangenen Monat 0,25% der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch EUR 50,00 pro Monat betragen. Für Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und zur Gewerbesteuer soll ein Festbetrag von EUR 50 pro Monat gelten. Pro Steuererklärung darf der Verspätungszuschlag maximal EUR 25.000 betragen.

Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Mitte 2016 abgeschlossen werden. Das Gesetz könnte dann zum 1.1.2017 in Kraft treten.

Entsorgung von Unterlagen wegen Ablauf von Aufbewahrungsfristen in 2015

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von sechs bzw. zehn Jahren können **Unternehmen** die betreffenden Unterlagen vernichten. Ab dem 1.1.2016 dürfen daher folgende Buchhaltungsunterlagen entsorgt bzw. auf elektronischen Datenträgern gelöscht werden:

- Aufzeichnungen der Jahre 2005 und früher
- Inventare, die bis zum 31.12.2005 aufgestellt worden sind
- Bücher, Journale, Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2005 oder früher erfolgt sind
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2005 oder früher aufgestellt worden sind
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2005 oder früher
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2009 oder früher empfangen bzw. versandt wurden
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2009 oder früher

Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Unterlagen dürfen daher **nicht vernichtet** werden, wenn sie für steuerliche Zwecke noch von Bedeutung sind, z. B.

- für eine begonnene steuerliche Betriebsprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Betriebsprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt oder
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre.

Eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren gilt auch für **Privatpersonen**, deren Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkunftsquellen EUR 500.000 im Kalenderjahr übersteigen. Ab 1.1.2016 dürfen entsprechende Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2009 und früher vernichtet werden, wenn diese für laufende Verfahren nicht mehr von Bedeutung sind.

Gewerbsteuerliche Behandlung von negativen Einlagezinsen

Nachdem die Zinsen für die Überlassung von Kapital in den letzten Jahren stetig gefallen sind, ist es mittlerweile durchaus möglich, dass Bankkunden auf ihre Bankguthaben Zinsen zahlen müssen (sog. negative Einlagezinsen).

Die von einem Unternehmen gezahlten negativen Einlagezinsen stellen Betriebsausgaben dar und mindern dessen steuerpflichtiges Einkommen. Dies gilt auch für die Gewerbesteuer.

Allerdings werden Zinsaufwendungen für Zwecke der Gewerbesteuer wieder hinzugerechnet und damit steuerlich neutralisiert. Das gilt aber nicht für negative Einlagezinsen, weil diese nicht für die Nutzung des von einem Dritten überlassenen Darlehens, sondern für die Aufbewahrung von Geld gezahlt werden. Dies haben die Länder am 17.11.2015 klargestellt.

Sonstige Gegenleistungen bei Einbringungen in Kapital- oder Personengesellschaften

Bei einer Einbringung von Betriebsvermögen oder Gesellschaftsanteilen in eine Kapital- oder Personengesellschaft ist es grundsätzlich zulässig, dass die einbringenden Gesellschafter als Gegenleistung auch Geld oder Darlehensforderungen erhalten. Soweit diese den Buchwert des eingebrachten Vermögens nicht übersteigen, konnte die Umstrukturierung bisher steuerneutral durchgeführt werden. Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2.11.2015 wurde diese Möglichkeit eingeschränkt.

Auslöser für die Änderung war die Übertragung der Porsche AG durch die Porsche SE an die Volkswagen AG im Jahr 2012. Damals erhielt die einbringende Porsche SE als Gegenleistung nur eine Aktie an der Volkswagen AG, zusätzlich aber eine Zahlung in Milliardenhöhe. Dies war wegen des hohen Buchwertes für die Porsche AG bei der Porsche SE steuerneutral möglich. In der öffentlichen Wahrnehmung und politischen Diskussion wurde aber fälschlicherweise der Eindruck erweckt, dass die bisherige Regelung einen steuerneutralen Unternehmensverkauf möglich mache.

Daraufhin hat der Gesetzgeber die steuerneutrale Gewährung sonstiger Gegenleistungen eingeschränkt. Rückwirkend ab dem 1.1.2015 ist der Ansatz des eingebrachten Vermögens zu Buchwerten nur noch möglich, soweit der gemeine Wert der sonstigen Gegenleistung den höheren der beiden folgenden Werte nicht übersteigt:

- a) 25% des Buchwertes des eingebrachten Vermögens oder
- b) EUR 500.000, höchstens jedoch der Buchwert des eingebrachten Vermögens

Darüber hinaus ist als Wertgrenze nach wie vor der gemeine Wert des eingebrachten Vermögens bzw. der eingebrachten Anteile anzusetzen.

Kommt es zu einer Überschreitung einer dieser Grenzen, sind stille Reserven anteilig zu besteuern.

Hinweis:

Falls zukünftig Gesellschafter als Gegenleistung für die Übertragung von Betriebsvermögen oder Gesellschaftsanteilen auch Geld oder Forderungen erhalten sollen, ist dies in vielen Fällen machbar. Es muss nur im Vorfeld der Umstrukturierung sorgfältig geplant werden. Die steuerneutrale Ausgestaltung von Umstrukturierungsvorgängen bleibt also möglich, wird aber durch die Neuregelung erschwert.

Für alle Unternehmen

Die von Bankkunden für ihre Bankguthaben ggf. gezahlten negativen Einlagezinsen stellen Betriebsausgaben dar und müssen für gewerbesteuerliche Zwecke nicht hinzugerechnet werden.

Für Unternehmen mit Umstrukturierungsbedarf

Die Voraussetzungen einer steuerneutralen Einbringung von Betriebsvermögen oder Gesellschaftsanteilen in eine Kapital- oder Personengesellschaft wurden durch das Steueränderungsgesetz 2015 verschärft.

Rückwirkend ab dem 1.1.2015 gelten nun bestimmte Höchstbeträge für die Gewährung von Geld oder Forderungen an die einbringenden Gesellschafter.

Für GmbH & Co. KGs

Für GmbH & Co. KGs gelten seit dem Jahr 2014 besondere Regelungen.

Bei diesen Gesellschaften können Umstrukturierungen und Schenkungen/Erbgänge zu einer Besteuerung der stillen Reserven führen.

Das Bundesfinanzministerium stellt bestimmte Inlandssachverhalte auf Antrag steuerfrei.

Für Unternehmer und Gesellschafter in Erbschafts- oder Schenkungsfällen

Unternehmensbewertungen können für steuerliche Zwecke nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren erfolgen.

Hierbei ist im Jahr 2016 ein Vervielfältiger von 17,857 auf die relevanten Erträge anzuwenden.

Umstrukturierungen bzw. Anteilsübertragungen bei GmbH & Co. KGs

Personengesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG sind häufig Ober- bzw. Holdinggesellschaften von Familienkonzernen und Unternehmensgruppen.

Für solche Gesellschaften gelten seit dem Jahr 2014 die besonderen Vorschriften des § 50i EStG. Hierdurch soll für ins Ausland wegziehende Gesellschafter sichergestellt werden, dass eine Besteuerung in Deutschland erfolgen kann. Allerdings ist der Gesetzestext misslungen, denn neben wegziehenden Gesellschaftern trifft er auch reine Inlandssachverhalte.

Danach führen die meisten Unternehmensumstrukturierungen und die Übertragungen von Anteilen an den betreffenden GmbH & Co. KGs – auch Schenkungen oder Erbfälle – sowie die Änderung der Tätigkeit dieser Gesellschaften zu einer Besteuerung der stillen Reserven. Hierbei werden auch inländische Gesellschaften erfasst, an denen ausschließlich inländische Gesellschafter beteiligt sind.

Eine so weitgehende Wirkung hatten Finanzverwaltung und Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Deshalb schränkt jetzt das Bundesfinanzministerium den Anwendungsbereich des Gesetzes mit einem Schreiben vom 21.12.2015 ein. Danach wird bei Inlandssachverhalten durch einen entsprechenden Antrag die zwangsweise Besteuerung von stillen Reserven vermieden und die vor 2014 geltende Rechtslage weitgehend wiederhergestellt.

Das Schreiben enthält jedoch Lücken. Nicht berücksichtigt wird beispielsweise die Übertragung von Anteilen an einer GmbH & Co. KG auf eine Stiftung durch Schenkung oder Erbschaft.

Hinweis:

Die Anwendung der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2014 auch auf reine Inlandssachverhalte wurde bisher in den allermeisten Fällen von Finanzämtern und Steuerberatern negiert. Das Bundesfinanzministerium hat durch Schreiben vom 21.12.2015 geregelt, dass das Gesetz nur bei einem entsprechenden Antrag nicht auf reine Inlandssachverhalte anzuwenden ist. Deshalb sollten jetzt bei GmbH & Co. KGs die relevanten Veränderungen ab dem Jahr 2014 geprüft und ggf. entsprechende Anträge gestellt werden.

Berechnung von Unternehmenswerten in 2016

Die Bewertung eines Unternehmens für steuerliche Zwecke, z.B. für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer, kann regelmäßig im sog. vereinfachten Ertragswertverfahren erfolgen. Dazu werden die in den letzten drei Jahren durchschnittlich erzielten Betriebsergebnisse mit einem Vervielfältiger multipliziert. Der Vervielfältiger leitet sich aus dem Basiszins und einem Risikozuschlag von 4,5 Prozentpunkten ab.

Unter Berücksichtigung des am 4.1.2016 von der Finanzverwaltung bekannt gegebenen Basiszinssatzes – der für alle Schenkungen und Erbfälle im Jahr 2016 gilt – beträgt der Vervielfältiger für das Jahr 2016 17,857 und liegt damit nur unwesentlich unter dem Wert für das Jahr 2015 (18,215).

Aufgrund dieses hohen Vervielfältigers führt die Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens häufig zu überhöhten Unternehmenswerten und damit zu hohen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuern.

Steuerlich kann der Unternehmenswert auch durch eine Bewertung nach dem Standard für Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, dem sog. IDW S1, ermittelt werden. Bei einer Bewertung nach IDW S1 werden unternehmensindividuelle Ertrags-erwartungen, Branchenbesonderheiten, Finanzierungsstrukturen und Zinssätze betriebswirtschaftlich fundiert berücksichtigt. Hierdurch können sich geringere Unternehmenswerte und niedrigere Steuern ergeben.

Umsatzsteuerbefreiung bei gebrochener Beförderung/Versendung ins Ausland

Das Bundesfinanzministerium hat am 7.12.2015 zum Ort der Lieferung bei sog. gebrochenen Beförderungen/Versendungen Stellung genommen. Eine gebrochene Beförderung/Versendung liegt im Falle einer Lieferung vor, bei der sich zwei oder mehr Unternehmen die Transportverantwortlichkeit teilen.

Beispiel: Ein Unternehmer befördert die Ware mit eigenem Fahrzeug zu einem Hafen, wo die Ware in seinem Auftrag an den Abnehmer verschifft wird. Der Abnehmer holt anschließend die Ware im Zielhafen ab und befördert diese mit eigenem Fahrzeug zu seinem Betrieb.

Besondere Bedeutung kommt dieser Thematik in grenzüberschreitenden Fällen für die Frage zu, welches Land das Besteuerungsrecht hat und inwieweit Umsatzsteuerbefreiungen angewendet werden können.

Gebrochene Beförderung/Versendung im Zweiverhältnis

Wenn Lieferer und Abnehmer sich die Transportverantwortlichkeit teilen, kann die Lieferung dennoch als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung behandelt werden. Dafür sind neben den allgemeinen Anforderungen auch die nachfolgenden Voraussetzungen durch den Lieferer nachzuweisen:

- Der Abnehmer steht im Zeitpunkt des Transportbeginns fest.
- Ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung des Gegenstands und seiner Beförderung/Versendung ist gegeben.
- Die Warenbewegung erfolgt in einem kontinuierlichen Vorgang.

Gebrochene Beförderung/Versendung im Reihengeschäft

Auch bei einem Reihengeschäft, an dem mindestens drei Parteien beteiligt sind und die Warenbewegung unmittelbar vom ersten Lieferanten zum letzten Abnehmer erfolgt, kann die Transportverantwortlichkeit zwischen den beteiligten Parteien geteilt werden. Dies hat dann aber zur Folge, dass die allgemeinen Regelungen zur Ortsbestimmung von Reihengeschäften nicht mehr greifen. Vielmehr bedarf es in diesen Fällen aufgrund der vielfältigen Ausgestaltungsvarianten einer komplizierten Einzelfallprüfung. Zur Verringerung der Komplexität empfehlen wir, dass möglichst nur ein Unternehmer in der Reihe für den Transport verantwortlich sein sollte. Sofern dies nicht umsetzbar ist, stehen wir gern für eine individuelle Prüfung und Optimierung der Lieferstruktur zur Verfügung.

Änderung der Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Der Bundesfinanzhof hat sich Anfang Dezember 2015 mit grundsätzlichen Fragen zur umsatzsteuerlichen Organschaft auseinandergesetzt. Hervorzuheben sind im Wesentlichen drei Aspekte:

Durch die Erstellung eines Wertgutachtens nach IDW S1 können sich geringere Unternehmenswerte und damit niedrigere Steuern ergeben.

Für Unternehmen mit internationalem Warenverkehr

Das Bundesfinanzministerium hat am 7.12.2015 zum Ort der Lieferung bei sog. gebrochenen Beförderungen/Versendungen Stellung genommen.

Die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung oder einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist in bilateralen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Bei Reihengeschäften mit gebrochenen Beförderungen/Versendungen greifen die üblichen Regelungen zur Ortsbestimmung nicht. Die Transportverantwortung sollte daher bei nur einem Unternehmen liegen. Andernfalls ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Für alle Unternehmer

Der Bundesfinanzhof hat folgende Urteile gefällt:

Personengesellschaften können Organgesellschaften sein, wenn die finanzielle Eingliederung in das Unternehmen des Organträgers sichergestellt ist.

Ausgeschlossen bleiben weiterhin umsatzsteuerliche Organschaften zwischen Schwestergesellschaften sowie

mit Nichtunternehmern.

Die Finanzverwaltung wartet mit der Anwendung der o.g. Urteile weitere Entscheidungen in ähnlichen Fällen ab.

Für alle Unternehmen

Das Bundesfinanzministerium hat am 15.12.2015 den Umsatzsteueranwendungserlass im Wesentlichen wie folgt geändert:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Organträger
- Änderung von Erwerbs- und Lieferschwelen im Versandhandel
- Umsatzsteuerpflicht bei der Überlassung von Pflegekräften
- Erweiterung der Bauleistungen für das Reverse-Charge-Verfahren
- Kein Vorsteuerabzug bei Vermietung von Segeljachten ohne Gewinnerzielungsabsicht
- Keine Befreiung einer Vorratsgesellschaft von Umsatzsteuervoranmeldung bei Aufnahme der Tätigkeit

Personengesellschaft als Organgesellschaft:

Nach bisheriger Rechtslage konnte nur eine juristische Person (z. B. GmbH, AG) Organgesellschaft sein. Der Bundesfinanzhof lässt nun auch Organschaften mit Tochterpersonengesellschaften zu. Voraussetzung ist, dass nur der Organträger und solche Tochterunternehmen, bei denen der Organträger mindestens 50% der Stimmrechte hat, Gesellschafter der Personengesellschaft sind.

Keine Umsatzsteuerorganschaft zwischen Schwestergesellschaften:

Der Bundesfinanzhof hält an der bisherigen Auffassung fest, dass eine unmittelbare Mehrheitsbeteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft für das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft notwendig ist. Damit bleibt eine Organschaft zwischen Schwestergesellschaften weiterhin ausgeschlossen.

Nicht unternehmerische Holding ist kein Organträger:

Der Bundesfinanzhof lehnt auch die umsatzsteuerliche Organschaft mit Nichtunternehmern ab. Die Unternehmereigenschaft des Organträgers (insbesondere in Holdingfällen) ist daher weiterhin Voraussetzung für das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

Zeitliche Anwendung:

Derzeit sind noch weitere Verfahren zu Fragen der umsatzsteuerlichen Organschaft beim Bundesfinanzhof anhängig. Deshalb zögert die Finanzverwaltung mit der Anwendung der vorstehend genannten Urteile. Somit besteht noch kein zwingender Handlungsbedarf für eventuell betroffene Unternehmen.

In Einzelfällen kann die Einbeziehung von Personengesellschaften in eine umsatzsteuerliche Organschaft von Vorteil sein, beispielsweise zur Verminderung von administrativen Kosten oder zur Optimierung der Liquidität und des Vorsteuerabzugs. Hier bliebe abzuwägen, ob bereits jetzt Anträge auf Anerkennung der umsatzsteuerlichen Organschaft gestellt bzw. Bescheide offen gehalten werden sollten.

Aktuelle Änderungen des Umsatzsteueranwendungserlasses

Das Bundesfinanzministerium hat am 15.12.2015 im Umsatzsteueranwendungserlass eine Vielzahl von Änderungen vorgenommen, die für alle noch offenen Fälle anwendbar sind. Im Wesentlichen betreffen die Änderungen die Übernahme von bzw. die Reaktion auf bereits veröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofs und sprachliche Anpassungen:

- Organträgerin kann auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein.
- Bei der sog. Versandhandelsregelung wurden die Erwerbs- und Lieferschwelen in den EU-Ländern Litauen, Großbritannien und Ungarn für Lieferungen an Privatpersonen geändert.
- Die Leistungen der Zeitarbeitsunternehmen, die staatlich geprüfte Pflegekräfte zur Verfügung stellen, sind umsatzsteuerpflichtig.
- Bauleistungen an Windkraftanlagen sowie bei der Errichtung von Treppenhäusern und Dächern können der Umkehr der Steuerschuldnerschaft unterliegen (sog. Reverse-Charge-Verfahren).
- Vorsteuerbeträge, die auf Aufwendungen für den Erwerb und den Unterhalt von Segeljachten entfallen, sind nicht abziehbar, wenn der Unternehmer die Segeljachten ohne Gewinnerzielungsabsicht vermietet.
- Von der Befreiung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen kann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn eine Vorratsgesellschaft mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit beginnt.

Empfehlung:

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie zu einzelnen Änderungen Rückfragen haben. Dann können wir Ihnen gern detailliertere Ausführungen zukommen lassen bzw. die praktische Umsetzung für Ihr Unternehmen prüfen.

Änderungen bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können auf Antrag die festzusetzende Einkommensteuer ermäßigen. Der Kreis der begünstigten Tätigkeiten wurde nun wie folgt erweitert:

- Laut Bundesfinanzhof stellt die Versorgung und Betreuung eines Haustiers im Haushalt des Steuerpflichtigen durch einen Tierbetreuer eine begünstigte haushaltsnahe Dienstleistung dar. Nicht begünstigt ist die Versorgung und Betreuung von Tieren außerhalb der Wohnung und des Gartens des Steuerpflichtigen.
- Gemäß Finanzgericht Nürnberg ist der Ausbau einer Gemeindestraße als steuerbegünstigte Handwerkerleistung für die selbst genutzte Wohnung anzusehen. Damit können künftig auch die Kosten für den Anschluss eines Haushalts an das öffentliche Versorgungsnetz für Wasser, Abwasser und Elektrizität sowie die Ausbaubeiträge einer öffentlichen Straße steuermindernd berücksichtigt werden.
- Schornsteinfegerleistungen fallen vollumfänglich unter die begünstigten Handwerkerleistungen. Das seit 2014 geltende Aufteilungsgebot in begünstigte Kehr- und Wartungsarbeiten sowie in nicht begünstigte Mess- oder Überprüfarbeiten wurde vom Bundesfinanzministerium aufgehoben.

Hinweis:

Haushaltsnahe Dienstleistungen mindern die Einkommensteuer um 20% der hierfür gezahlten Aufwendungen, höchstens um EUR 4.000. Zusätzlich mindern Handwerkerleistungen für die selbst genutzte Wohnung die Einkommensteuer um 20% der darin enthaltenen Arbeitskosten, maximal um EUR 1.200. Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist eine Rechnung und die Zahlung auf ein Bankkonto des Dienstleisters bzw. Handwerkers.

RECHT

Sozialversicherungspflicht von Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern

Das Bundessozialgericht hat sich am 11.11.2015 mit der Frage der Sozialversicherungspflicht von Geschäftsführern befasst, die gleichzeitig Minderheitsgesellschafter sind. Die Entscheidungen verstärken die Tendenz der Rechtsprechung, für die Sozialversicherungsbefreiung strengere Maßstäbe anzusetzen.

Die Sozialversicherungspflicht wird anhand der Selbständigkeit des betrachteten Geschäftsführers beurteilt. Die Rechtsprechung stellt darauf ab, inwieweit ein Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer im Falle von Konflikten ihm unliebsame Entscheidungen, insbesondere seine Abberufung, verhindern kann. Für die Bejahung einer Selbständigkeit ist demnach erforderlich, dass die Vetorechte und Sperrminoritäten gesellschaftsvertraglich abgesichert

Für Privatpersonen

Steuerbegünstigt als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen sind auch:

- Versorgung und Betreuung von Haustieren im Haushalt des Steuerpflichtigen
- Kosten für den Anschluss eines Haushalts an das öffentliche Versorgungsnetz und Anliegerbeiträge für den Straßenbau
- Schornsteinfegerleistungen auch hinsichtlich der Mess- und Überprüfungsarbeiten

Für Gesellschafter-Geschäftsführer

Sozialversicherungsfreiheit ist gegeben, wenn einem Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer lt. Gesellschaftsvertrag ein Vetorecht zusteht.

Entsprechende Regelungen in einem Stimmbindungsvertrag sind nicht ausreichend.

Auch ein Vetorecht im Anstellungsvertrag reicht nicht aus.

Für Syndikusanwälte und deren Arbeitgeber

Durch eine Gesetzesänderung können Syndikusanwälte ab dem 1.1.2016 von der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung befreit werden.

Dafür muss eine Zulassung als Syndikusanwalt beantragt werden. Hierfür sind besondere Bestimmungen im Anstellungsvertrag erforderlich.

Bereits bestehende Anstellungsverträge sind zu überprüfen.

In bestimmten Fällen ist eine rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich.

sind und nicht lediglich privatschriftlich in einem Anstellungsvertrag oder in ähnlichen Vereinbarungen.

Im ersten Urteilsfall regelte ein Stimmbindungsvertrag außerhalb der Satzung, dass keine Gesellschafterbeschlüsse gegen den Willen der Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführerin gefasst werden konnten. Auf diese Weise sollte ihre Selbständigkeit und damit die Sozialversicherungsfreiheit sichergestellt werden.

Das Bundessozialgericht entschied jedoch, dass die Geschäftsführerin nicht als selbständig zu behandeln sei, weil die Regelungen zur Stimmbindung nicht im Gesellschaftsvertrag enthalten sind. Ein Stimmbindungsvertrag reiche nicht aus, denn er könne im Konfliktfall gekündigt werden und lasse somit die Sperrwirkung entfallen.

In einem weiteren Fall war ein Vetorecht bei der Bestimmung weiterer Geschäftsführer sowie bei grundsätzlichen, die Geschäfte der GmbH betreffenden Entscheidungen lediglich in dem Geschäftsführeranstellungsvertrag geregelt. Auch dies ließ das Bundessozialgericht nicht ausreichen, da die Regelung im Anstellungsvertrag keine mit einer gesellschaftsvertraglich vereinbarten Sperrminorität vergleichbare Wirkung entfalte. Der Anstellungsvertrag könne jederzeit durch einseitige Kündigung beendet werden.

Die Voraussetzungen für eine Sozialversicherungsfreiheit des Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers sind hoch und kollidieren häufig mit den Interessen der Mehrheitsgesellschafter. Dementsprechend sind komplizierte Regelungen erforderlich. Es empfiehlt sich daher, frühzeitig ein Statusfeststellungsverfahren durchzuführen, um die Frage der Selbständigkeit verbindlich zu klären.

Befreiungsmöglichkeit für Syndikusanwälte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Bundessozialgericht hatte im April 2014 Syndikusanwälte zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung verurteilt. Diese Rechtslage wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte per 1.1.2016 geändert. Damit ist für Syndikusanwälte wieder eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung möglich.

Die Zulassung als Syndikusanwalt kann beantragen, wer die beiden juristischen Staatsexamina bestanden hat und bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber eine anwaltliche Tätigkeit ausübt. Der Syndikusanwalt muss dabei eigenverantwortlich und fachlich unabhängig handeln können. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn er mit der Prüfung von Rechtsfragen und der Erteilung von Rechtsrat befasst und die Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen sowie die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten, ausgerichtet ist.

Bereits bestehende Vereinbarungen eines Anwalts mit einem Arbeitgeber sind daraufhin zu überprüfen, dass vertraglich und tatsächlich die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung gewährleistet ist. Syndikusanwälte mit einem gültigen Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung müssen nichts veranlassen.

Angestellte Anwälte haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, rückwirkend eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu erlangen. Die Zulassung als Syndikusanwalt muss jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1.4.2016 nachgeholt werden. Zeitlich ausgeschlossen ist die rückwirkende Befreiung, wenn ein Befreiungsantrag vor dem 4.6.2014 bestandskräftig abgelehnt worden ist.

Frauenquoten in mitbestimmungspflichtigen Kapitalgesellschaften

Im Frühjahr 2015 wurde das Gesetz zur Einführung der sog. Frauenquote eingeführt. Betroffen sind insbesondere Kapitalgesellschaften, die der Drittelmitbestimmung unterliegen, weil sie z.B. mehr als 500 Arbeitnehmer haben.

Das Gesetz schreibt vor, dass die Gesellschafterversammlungen der betroffenen Unternehmen verpflichtet sind, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und bei den Geschäftsführern Zielgrößen festzulegen. Zusätzlich sind im Lagebericht Angaben zu den Quotenzielen und dem Status ihrer Umsetzung zu machen. Soweit hierzu keine Angaben gemacht werden, kann eine Ordnungswidrigkeit des Geschäftsführers angenommen werden, da dieser einen unvollständigen Lagebericht erstellt hat. Inwieweit hierfür Sanktionen verhängt werden, bleibt abzuwarten.

Für börsennotierte und gleichzeitig paritätisch-mitbestimmte Unternehmen (i. d. R. ab 2.000 Mitarbeiter) gelten strengere Regelungen.

Für Geschäftsführer

Die Frauenquote betrifft ab dem 1.1.2016 Kapitalgesellschaften, die der Drittelmitbestimmung unterliegen.

Die betroffenen Unternehmen müssen Angaben zu Quotenzielen und dem Status der Umsetzung im Lagebericht machen.

JAHRESABSCHLUSS

Klärung von Anwendungsfragen des BilRUG durch das IDW

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat folgende Anwendungsfragen zum BilRUG geklärt:

- Die Anwendung der typisierten Nutzungsdauer von zehn Jahren für entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte sowie selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bleibt auf Ausnahmen beschränkt, da die tatsächlichen Nutzungsdauern im Regelfall abschätzbar sein sollten.
- Für die Befreiung einer Tochterkapitalgesellschaft von der Pflicht zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses muss sich das Mutterunternehmen bereit erklären, für die Verpflichtungen der Tochtergesellschaft einzustehen. Hierfür reicht eine Verlustübernahmeverpflichtung des Mutterunternehmens analog § 302 Aktiengesetz aus, also z.B. ein entsprechender Ergebnisabführungsvertrag. Die Einstandspflicht kann auch in anderer Weise erfolgen (z.B. harte Patronatserklärung). Sie muss auch die nicht in der Bilanz enthaltenen Verpflichtungen umfassen, wie z.B. Eventualschulden, Haftungsverhältnisse sowie Verpflichtungen aus nicht bilanzierten schwebenden Geschäften. Eine Nachschusspflicht bei der GmbH gem. § 26 GmbHG reicht nicht aus.
- Die Offenlegung des Ergebnisverwendungsvorschlags im Anhang kann auch weiterhin unterbleiben, wenn ein Vorschlag nicht vom Gesetz gefordert wird. Somit kann bei GmbHs ohne Aufsichtsrat und bei Personengesellschaften generell auf diese Angabe verzichtet werden.
- Durch das BilRUG wurde für Konzernabschlüsse das Wahlrecht zur quotalen Eliminierung der Zwischenergebnisse im Rahmen der Equity-Methode gestrichen. Das IDW hält jedoch an einer quotalen Eliminierung der Zwischenergebnisse fest, weil eine vollständige Eliminierung systemwidrig wäre. Die quotale Eliminierung ist weiterhin über eine entsprechende Anwendung des § 304 HGB gedeckt.
- Für assoziierte Unternehmen sind zukünftig latente Steuern zu erfassen. Diese Vorschrift ist retrospektiv anzuwenden, sodass auch für die aus der Vergangenheit resultierenden Differenzen latente Steuern ergebniswirksam zu berücksichtigen sind. Eine unmittelbare Verrechnung mit den Gewinnrücklagen ist nicht zulässig.

Für HGB-Bilanzierer

Das IDW klärt folgende Zweifelsfragen zur Anwendung des BilRUG:

- Die Anwendung einer typisierten Nutzungsdauer von zehn Jahren für bestimmte immaterielle Vermögensgegenstände ist als Ausnahme anzusehen.
- Die Befreiung einer Tochterkapitalgesellschaft von Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten setzt einen Ergebnisabführungsvertrag nach § 302 Aktiengesetz oder andere entsprechende Maßnahmen voraus.
- Die Nennung des Ergebnisverwendungsvorschlags im Anhang kann bei normalen GmbHs und Personengesellschaften unterbleiben.
- Die quotale Eliminierung von Zwischengewinnen im Konzernabschluss bleibt bei der Equity-Methode weiterhin zulässig.
- Latente Steuern sind zukünftig auch für assoziierte Unternehmen auszuweisen.

Für HGB-Bilanzierer

Die Angabepflichten zu den passivierten latenten Steuern wurden ausgeweitet.

Die neuen Regelungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 1.1.2016 beginnen.

Für IFRS-Anwender

Klarstellung von Regelungen zu

- IFRS 5: Umklassifizierung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und aufgegebenen Geschäftsbereichen
- IFRS 7: Angaben zu übertragenen Vermögenswerten mit Verwaltungsauftrag sowie Saldierungen
- IAS 19: Abzinsungssatz für Leistungen an ausgeschiedene Arbeitnehmer
- IAS 34: Anhangangaben im Zwischenbericht
- IFRS 11: Bilanzierung von gemeinschaftlichen Anteilserwerben

Angabepflichten zu latenten Steuern im HGB-Abschluss

Im Anhang besteht eine Angabepflicht zu latenten Steuern. Die Wirtschaftsprüferkammer und das Institut der Wirtschaftsprüfer nehmen hierzu wie folgt Stellung:

- Ein Aktivüberhang latenter Steuern, auf dessen Aktivierung verzichtet wird, muss nicht im Anhang erläutert werden.
- Zu den passiven latenten Steuern sind der Saldo am Ende des Geschäftsjahres und die im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Änderungen anzugeben. Dagegen sind diese Angaben nicht erforderlich, wenn die zulässige Saldierung mit aktiven latenten Steuern zu einem Aktivüberhang führt. Falls der aktive Saldo in der Bilanz ausgewiesen wird, müssen lediglich die Ursachen der latenten Steuern und die verwendeten Steuersätze angegeben werden.

Die Erläuterungen zu den Aktivüberhängen sind bereits geltendes Gesetz. Dagegen sind die o. g. Angabepflichten für latente Steuerschulden erst für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen, relevant.

Übernahme von IFRS-Änderungen durch die Europäische Union

Am 16.12.2015 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Übernahme der durch den IASB im Rahmen des Annual Improvements Cycle 2012-2014 beschlossenen Änderungen bekannt gemacht. Diese betreffen im Einzelnen:

- **IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche***
Die Umklassifizierung von Vermögenswerten von der Kategorie „zur Veräußerung gehalten“ in die Kategorie „zu Ausschüttungszwecken vorgesehen“ oder umgekehrt wird als Fortsetzung des ursprünglichen Plans zur Veräußerung oder Ausschüttung angesehen. Eine Änderung der Klassifizierung verlängert nicht die Zeitspanne, in der der Verkauf oder die Ausschüttung abgeschlossen sein müssen.
- **IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben***
Es erfolgten Ergänzungen um zusätzliche Leitlinien für die Angabepflichten zu vollständig übertragenen Vermögenswerten, die vom übertragenden Unternehmen gegen Gebühr verwaltet werden (z. B. beim Factoring) sowie Konkretisierungen der Angaben zur Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im verkürzten Zwischenbericht.
- **IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer***
Die Ermittlung des Abzinsungssatzes für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt in Übereinstimmung mit der Währung der zu leistenden Zahlungen, nicht auf Länderebene.
- **IAS 34 *Zwischenberichterstattung***
Anhangangaben müssen nicht zwingend im Anhang, sondern können auch in anderen Berichtselementen erfolgen; im Anhang ist dann ein entsprechender Verweis aufzunehmen.

Zudem hat der IASB Änderungen an verschiedenen Standards beschlossen, die in den Amtsblättern der Europäischen Union vom 25.11.2015 und 3.12.2015 veröffentlicht wurden. Die Änderungen betreffen im Einzelnen:

- **IFRS 11 *Gemeinsame Vereinbarungen***
Es wird geregelt, wie Erwerbe von Anteilen an gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieben zu bilanzieren sind.

■ IAS 16 *Sachanlagen* / IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte*

Es erfolgt eine grundsätzliche Klarstellung der akzeptablen Abschreibungsmethoden sowie der Zulässigkeit umsatzbasierter Abschreibungen.

Die Änderungen sind spätestens für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen, anzuwenden.

Risikomanagement bei ausgelagerten rechnungslegungsbezogenen Dienstleistungen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat am 10.12.2015 den Rechnungslegungsstandard zu den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Dienstleistungen einschließlich Cloud Computing“ (IDW RS FAIT 5) verabschiedet.

Der neue Standard beschreibt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens bei der Auslagerung betrieblicher Funktionen (z.B. Personalabrechnung, IT). Das auslagernde Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das interne Kontrollsystem im Hinblick auf die ausgelagerten Funktionen angemessen ausgestaltet und wirksam ist. Damit müssen die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens das Outsourcing von Beginn an bis zur Beendigung der Auslagerung steuern und überwachen.

Das auslagernde Unternehmen hat sich insbesondere aktiv darum zu kümmern, dass Risiken durch Kontrollen nicht nur im eigenen Unternehmen, sondern auch beim Outsourcing-Provider begrenzt werden. Das Interne Kontrollsystem des Outsourcing-Dienstleisters darf für das auslagernde Unternehmen deshalb keine „Blackbox“ sein. Eine Vergewisserung, dass die Kontrollen angemessen ausgestaltet und auch tatsächlich eingerichtet sind, ist Pflicht. Hierfür sind z. B. vom Outsourcing-Provider entsprechende Nachweise anzufordern.

Der Standard ist ab dem 1.1.2016 anzuwenden.

– IAS 16/IAS 38: zulässige Abschreibungsmethoden

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre mit Beginn ab dem 1.1.2016 anzuwenden.

Für Unternehmen, die Daten oder IT-Dienstleistungen auslagern

Das Management bleibt auch für die korrekte Abwicklung der ausgelagerten Funktionen verantwortlich.

Damit ist die Überwachung des Kontrollsystems des Outsourcing-Providers notwendig.

Die neuen Regeln sind ab dem 1.1.2016 anzuwenden.

KURZNACHRICHTEN

Deutsche Banken setzen sich für den Erhalt der Abgeltungsteuer ein.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragsatz in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt 2016 bei 1,1%.

Das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Japan wurde unterzeichnet.

Die Finanzverwaltung warnt vor betrügerischen, angeblich vom Bundeszentralamt für Steuern versandten E-Mails.

Die Auslandsreisekostenpauschalen ab 1.1.2016 wurden veröffentlicht.

- Der Spitzenverband der deutschen Banken hat sich in einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses im Bundestag für den Erhalt der Abgeltungsteuer als funktionierendes und transparentes Besteuerungssystem für Kapitaleinkünfte ausgesprochen. Die Banken nahmen damit zu Anträgen der Oppositionsparteien auf Abschaffung der Abgeltungsteuer und Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in die normale Besteuerung Stellung.
- Der durchschnittliche Zusatzbeitragsatz in der gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2016 beträgt 1,1% und liegt damit um 0,2 Prozentpunkte höher als in 2015. Die Zusatzbeiträge sind von den Arbeitnehmern allein zu tragen. Die Arbeitgeber müssen sich lediglich am gesetzlichen Krankenkassenbeitrag von 14,6% zur Hälfte beteiligen.
- Am 17.12.2015 wurde das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Japan unterzeichnet. Für das Inkrafttreten bedarf es noch der parlamentarischen Zustimmung beider Vertragsstaaten.
- Die Finanzverwaltung warnt aktuell vor betrügerischen E-Mails, die unter dem Absender „Bundeszentralamt für Steuern“ versendet werden, und weist darauf hin, dass Kontoverbindungen für etwaige Steuererstattungen niemals per E-Mail abgefragt werden.
- Das Bundesfinanzministerium hat die ab dem 1.1.2016 geltenden Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Auslandsreisen veröffentlicht (Schreiben vom 9.12.2015).



KMP
Dr. Klein, Dr. Mönstermann
+ Partner mbB

IMPRESSUM

Herausgeber:

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
Möserstraße 8
49074 Osnabrück

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:

info@kmp-osnabrueck.de

KONTAKT & ANFRAGEN

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwälte

Osnabrück:

Möserstraße 8
49074 Osnabrück
Telefon: +49 (0)541/3 31 51-0
Telefax: +49 (0)541/3 31 51-40
E-Mail: info@kmp-osnabrueck.de

Berlin:

Im Neuen Kranzler Eck
Kurfürstendamm 22
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30/32 77 77-0
Telefax: +49 (0)30/32 77 77-22
E-Mail: info@kmp-berlin.de


Georgsmarienhütte:

Schauenroth 11
49124 Georgsmarienhütte
Telefon: +49 (0)5401/86 11-0
Telefax: +49 (0)5401/86 11-99
E-Mail: info@kmp-gmhuette.de

www.kmp-osnabrueck.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 1.2.2016

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.